

Oberstufenreform in Niedersachsen

I. Zu den Inhalten der Verordnung

Zur Einführung:

Im Vorfeld der grundlegenden Reform der gymnasialen Oberstufe hatten sich der VDS und der Bund deutscher Kunsterzieher (BDK) auf den Wortlaut einer gemeinsamen Erklärung zu den geplanten Änderungen verständigt, die im letzten VDS-Magazin (Nr. 11 vom November 2004) zu lesen war. Mittlerweile hat das Niedersächsische Kultusministerium die gegenüber den Anhörungsentwürfen nochmals in einigen entscheidenden Punkten erheblich überarbeitete Endfassung der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO) und der sie „Ergänzenden Bestimmungen“ (EB-VO-GO) veröffentlicht. Die danach geltenden Regelungen werden erstmalig für die Klassen 11 des Schuljahres 2005/06 wirksam.

Im Folgenden seien zunächst die wichtigsten organisatorischen Änderungen, die mit dieser tiefgreifenden Reform der gymnasialen Oberstufe in Niedersachsen verbunden sind, dargestellt, soweit sie die Arbeit im Fach Musik betreffen.

1. Organisation des Unterrichtes in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11; im auf 12 Schuljahre verkürzten Bildungsgang, d.h. ab dem Schuljahr 2008/09, Klassenstufe 10):

- Die durchgängige Belegung der Fächer Musik **und** Kunst (bzw. alternativ zu Musik oder Kunst das Fach Darstellendes Spiel, sofern es an der Schule genehmigt ist) ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- Die Stundentafel unterscheidet künftig nach Lang- und Kurzzeitfächern. Musik und Kunst werden dem gemäß generell zweistündig unterrichtet, während die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen drei- bzw. vierstündig (2. Fremdsprache) unterrichtet werden.
- Die Differenz der Wertigkeit der Fächer wirkt sich auch auf die Versetzungsregeln aus, indem die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen künftig nur noch untereinander ausgleichsfähig sind.
- Im 13-jährigen Bildungsgang beträgt die Pflichtstundenzahl lediglich 31 gegenüber 34 Wochenstunden im zwölfjährigen Bildungsgang. Die Wochenstundenkürzung wird nach Entscheidung der einzelnen Schule vorgenommen.

2. Organisation des Unterrichtes in der Qualifikationsphase (bisher Jahrgänge 12 und 13 der Kursstufe, im verkürzten Bildungsgang Jahrgangsstufen 11 und 12):

- An die Stelle der Wahl zweier nach bestimmten Bedingungen im Rahmen der Möglichkeiten der einzelnen Schule frei kombinierbarer Leistungskurse tritt die Entscheidung des Schülers für einen Schwerpunkt aus dem Angebot der Schule, der aus mindestens zwei Fächern eines Aufgabenfeldes besteht, die vierstündig „auf erhöhtem Anforderungsniveau“ zu absolvieren sind. Die Schulen **müssen** einen sprachlichen und naturwissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten; sie **sollen** außerdem einen musisch-künstlerischen und gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten.
- Innerhalb des musisch-künstlerischen Schwerpunktes ist Musik **oder** Kunst in Verbindung mit Deutsch vier Semester lang vierstündig zu betreiben; zusätzlich ist zwei Semester lang ein weiteres ästhetisches Fach (Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel) zweistündig zu belegen.
- Außerhalb des eigenen Schwerpunktes ist ein ästhetisches Fach lediglich noch zwei Semester lang zweistündig zu belegen.

- Aus den Belegungsverpflichtungen und den Vorgaben zur Wahl der Abiturprüfungsfächer ergibt sich bereits in der „günstigsten“ Kombination eine durchgehende Festlegung von 32 Semesterwochenstunden, unter denen in jedem Fall sechs vierstündig geführte Kurse allein auf die Schwerpunkt-, Kern- und Prüfungsfachverpflichtungen entfallen. Damit ist bereits die Pflichtstundenzahl im dreizehnjährigen Bildungsgang erfüllt; im zwölfjährigen Bildungsgang beträgt sie 34 Wochenstunden.

3. Organisation der Abiturprüfung

- Die Abiturprüfung wird künftig in **vier** Fächern (P 1 bis P 4) zentral schriftlich sowie einem weiteren Fach (P 5) dezentral mündlich abgenommen. **Drei** der vier schriftlichen Prüfungsfächer (P 1 bis P 3) müssen in Unterricht und Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau absolviert werden.
- Eine Abiturprüfung (auch mündlich) ist nur in einem durchgängig **vierstündig** belegten Fach möglich.
- Für die Wahl der Prüfungsfächer gelten die folgenden Bedingungen:
 - Die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft sind erstes und zweites Prüfungsfach.
 - Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Prüfungsfach zu wählen.
 - Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik sein.

4. Das Seminarfach

- Künftig ist von allen Schülerinnen und Schülern ein sog. Seminarfach vier Semester lang zweistündig zu belegen.
- Das Seminarfach kann in Kombination mit einem anderen Fach angeboten werden.
- Die Facharbeit wird künftig in einem der vier Schulhalbjahre im Rahmen des Seminarfachunterrichtes angefertigt.
- Besondere Lernleistungen werden künftig durch die Lehrkraft des Seminarfaches betreut.

5. Die Stellung der besonderen Lernleistung

- Möchte ein Schüler eine besondere Lernleistung (Wettbewerbsbeitrag mit schriftlicher Dokumentation oder Hausarbeit als Jahresarbeit jeweils in Verbindung mit einem Kolloquium) in die Abiturprüfung einbringen, so tritt diese künftig an die Stelle (!) des **vierten** Prüfungsfaches.
- Somit kann durch die besondere Lernleistung auch ein Aufgabenfeld in der Abiturprüfung abgedeckt werden.
- Die Betreuung einer besonderen Lernleistung erfolgt durch die Lehrkraft des **Seminarfaches**. Diese legt auch das Thema, den Gegenstand und den Umfang der schriftlichen Dokumentation fest.

6. Fachpraxis in der Abiturprüfung

- Die zentralen Aufgabenvorschläge für das Abitur 2007 werden bereits eine Gestaltungsaufgabe mit schriftlichem Anteil enthalten.
- Mit dem Inkrafttreten der EPA-Bund (Abitur 2008 oder 2009) soll voraussichtlich als zweiter Prüfungsteil in Kombination mit der zentralen schriftlichen Prüfung auch eine neue Form dezentraler Fachpraxis ermöglicht werden, die zeitlich und organisatorisch von den zentralen Prüfungen abgekoppelt wird.

II. Stellungnahme aus fachlicher Sicht

Die Verordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen haben sich gegenüber der Anhörungsfassung noch in einigen für die ästhetischen Fächer relevanten Punkten verändert, wobei einige dieser Veränderungen auf den ersten Blick als Verbesserung erscheinen, die Arbeit in den künstlerischen Fächern in Wirklichkeit aber – in dieser Einschätzung sind sich VDS und BDK einig – erheblich erschwert wird. Dazu haben auch die letzten Änderungen zum Teil noch einmal beigetragen.

1. Belegungsverpflichtungen

Der Forderung von BDK und VDS nach einer durchgehenden Belegungsverpflichtung für eines der künstlerischen Fächer wurde nicht entsprochen. So **reduziert** sich die Mindestauflagenverpflichtung in den ästhetischen Fächern im zwölfjährigen Bildungsgang, wie in der Stellungnahme zu den Anhörungsentwürfen dargestellt, um zwei bis drei Schuljahreswochenstunden.

2. Musik als Prüfungsfach außerhalb des musisch-künstlerischen Schwerpunktes

Die im Anhörungsentwurf enthaltene Einschränkung, dass aus einem Aufgabenfeld maximal zwei Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, wurde, wie von VDS und BDK gefordert, fallen gelassen. Damit sind Musik und Kunst nun **prinzipiell** zunächst in **allen** Schwerpunkten als Prüfungsfach wählbar. Da aber ein Prüfungskurs Musik infolge der sonstigen Belegungsverpflichtungen und der Vorgaben zur Wahl der Prüfungsfächer im sprachlichen und im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt nur als siebter, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt zwei Semester lang sogar nur als achter vierstündiger Kurs belegbar ist, wird das Zustandekommen von Prüfungskursen außerhalb des musisch-künstlerischen Schwerpunktes schon von daher recht unwahrscheinlich, denn es ist fraglich, wie viel Schülerinnen und Schüler eine solche Mehrbelastung tatsächlich um der Sache willen in Kauf nehmen werden. Ein weiterer Hinderungsgrund ergibt sich durch die Auflage zur Vierstündigkeit, der eine Mindestauflagenverpflichtung von lediglich zweimal zwei Semesterwochenstunden gegenübersteht, so dass sich eine Kombination aus Auflagen- und Prüfungskurs (sog. „Huckepack-Kurs“) organisatorisch und von den erforderlichen Kursfrequenzen her kaum wird bewerkstelligen lassen. Das wird vermutlich dazu führen, dass der überwiegende Teil der Schüler in der Qualifikationsphase nur noch die Mindestauflagenverpflichtung erfüllt. Damit ist zu befürchten, dass es an Schulen ohne Musik als Schwerpunktfach im musisch-künstlerischen Schwerpunkt künftig so gut wie **keine** Abiturprüfungen im Fach Musik mehr geben wird.

3. Musik im musisch-künstlerischen Schwerpunkt

Wie von VDS und BDK gefordert, werden die Schulen gegenüber dem Anhörungsentwurf mehr in die Pflicht genommen, ein breites Schwerpunktangebot vorzuhalten. Unter § 10 (4) der Verordnung heißt es nun, die Schule **solle** den musisch-künstlerischen und gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Somit sind die Schulleitungen verpflichtet, zu überprüfen, unter welchen Bedingungen die Einrichtung eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes organisatorisch und personell realisierbar ist. Allerdings ist damit noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob **Musik oder Kunst** als Schwerpunktfach angeboten wird. Zudem bleibt eine gewisse Konkurrenz zum gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunktangebot erhalten. Darüber hinaus lässt die Verordnung auch ausdrücklich die Möglichkeit zu, einen Schwerpunkt mehrfach anzubieten, wenn der sprachliche und der naturwissenschaftliche Schwerpunkt einmal eingerichtet sind.

Fazit: Zusammenfassend ist also zu konstatieren, dass durch die Verordnung zur Reform der gymnasialen Oberstufe im Lande Niedersachsen

- die Schlechterstellung der künstlerischen Fächer weiter zementiert wird und die schulischen Möglichkeiten in diesem Bereich damit eingeschränkt werden,
- die künstlerische Grund- und Spitzenförderung erheblich beschnitten wird,
- die künstlerischen Fächer und hier insbesondere das Fach Musik als Abiturprüfungsfach an vielen Schulen verdrängt werden wird,
- die veränderte Stellung des Faches Musik in der Sekundarstufe II auch negative Rückkopplungseffekte auf die Arbeit bis Klasse 10 haben wird,
- zudem in Verbindung mit der steigenden Belastung der Schülerinnen und Schüler im 12-jährigen Bildungsgang erhebliche negative Auswirkungen für die Arbeit in den Ensembles und für das musikalische Schulleben insgesamt befürchtet werden müssen.

Da die Arbeit im Fach Musik in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe aufgrund der neuen organisatorischen Rahmenbedingungen erheblich erschwert wird, sollen im Folgenden Spielräume aufgezeigt werden, die sich unter Beachtung bestimmter Bedingungen je nach Möglichkeit der einzelnen Schule nutzen lassen. Zugleich mögen einige der organisatorischen Probleme des neuen Systems, aber auch mögliche Argumentationszielrichtungen gegenüber **Schulleitungen, Kollegen anderer Fächer, Eltern** und **Schülern** deutlich werden, soweit sie sich unabhängig von der Größe und Ausrichtung einer einzelnen Schule darstellen lassen.

1. Musik als Prüfungsfach außerhalb des musisch-künstlerischen Schwerpunktes
Ist trotz aller oben dargestellter Hindernisse (vgl. dazu II – Nr. 2) daran gedacht, die Wahl von Musik als Abiturprüfungsfach außerhalb des musikalisch-künstlerischen Schwerpunktes zu ermöglichen, so ist auf Folgendes zu achten:

- Jegliche Überlegungen dazu müssen in einem sehr frühen Planungsstadium erfolgen. Dies betrifft sowohl die Einrichtung eines Prüfungskurses (Vierstündigkeit) als auch die Beratung der Schüler (Wahl aller Prüfungsfächer aufgrund der Vierstündigkeit der Kurse bereits mit Eintritt in die Qualifikationsphase notwendig).
- Da die Festlegung des dritten Prüfungsfaches auf erhöhtem Anforderungsniveau neben den Schwerpunktfächern Angelegenheit der einzelnen Schule ist (vgl. VO-GO § 10 (2)), besteht die Gefahr, dass durch eine dazu getroffene Entscheidung die Möglichkeit der Wahl von Musik als Prüfungsfach a priori ausgeschlossen wird. Dieser Fall tritt ein, wenn innerhalb des sprachlichen Schwerpunktes zwei Fremdsprachen und Deutsch bzw. im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt zwei Naturwissenschaften und Mathematik als P 1 bis P 3 festgelegt werden.
- Wenn sich nicht genügend Interessenten außerhalb des musisch-künstlerischen Schwerpunktes finden lassen, sollte überlegt werden, ob sich Musik als Schwerpunktfach im musisch-künstlerischen Schwerpunkt installieren lässt und der Kurs so im Stundenplan platziert wird, dass er auch von P 3 bis P5-Aspiranten angewählt werden kann.

2. Musik als Schwerpunktfach innerhalb eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes

- Aufgrund des Rahmens der Verordnung erscheint die Einrichtung eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes schulorganisatorisch einfacher und ist im Zustandekommen wahrscheinlicher als ein vierstündiger P-Kurs außerhalb eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes.

III. Argumentationshilfen zur Arbeit in der künftigen Oberstufe

- Zudem sind die Schulleitungen aufgrund der geänderten Formulierung in der Verordnung (s. II – Nr.3) verpflichtet zu überprüfen, ob die Einrichtung eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes realisierbar ist, und sollen ihn nach den Möglichkeiten der Schule einrichten.
- Daraus ergibt sich, dass es sinnvoll ist, die Einrichtung eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes mit Musik als Schwerpunktfach vorrangig gegenüber der Einrichtung eines P 3- bzw. P 4- / P 5-Kurses anzustreben.
- Die Anwahl eines musisch-künstlerischen Schwerpunktes ist für Schüler neben der fachlichen Motivation u.U. auch deshalb attraktiv, weil sie in diesem Schwerpunkt eine vergleichsweise hohe Flexibilität hinsichtlich der Wahl ihrer Prüfungsfächer haben. Wie im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt brauchen sie nicht über eindeutige Interessen im sprachlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich zu verfügen, haben gegenüber dem gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt jedoch weniger Vorgaben zu beachten (keine Auflagen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache oder Naturwissenschaft, keine Einschränkung bei der Wahl des dritten Prüfungsfaches). Dies sollte man als Fachlehrer auch seinen Schülern deutlich machen.
- Da die Verordnung an keiner Stelle die Bildung von Klassen oder stabilen Lerngruppen vorschreibt, sollte mit Blick auf die erforderlichen Kursfrequenzen auch über die Möglichkeit der Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Kursen und sog. „Zwillingskursen“ (paralleles Angebot von Musik und Kunst als Schwerpunktfach) nachgedacht werden.
- Die Kursfrequenz im zweiten Schwerpunktfach (Deutsch) dürfte bei einem entsprechend gestalteten Stundenplan kein Hindernis darstellen, weil Deutsch aufgrund der Vorgaben zur Wahl von Prüfungsfächern aus den anderen Schwerpunkten heraus sicherlich ebenfalls häufig als Prüfungsfach (auch mit erhöhtem Anforderungsniveau) gewählt werden dürfte. Ggf. wären die Teilnehmer der „Zwillingskurse“ Musik und Kunst in diesem Kurs auch gemeinsam zu unterrichten.
- Alle anderen Fächer sind auch in den anderen Schwerpunkten zu belegen, so dass ein erhöhter Stundenbedarf im musisch-künstlerischen Schwerpunkt lediglich im Fach Musik bzw. Kunst entsteht. Voraussetzung dafür ist allerdings die Organisation eines kursorientierten Stundenplanes.
- Zusätzlich könnte ein Schwerpunktkurs Musik darüber hinaus noch gestützt werden, wenn er im Stundenplan so platziert würde, dass er auch als P 3- bis P 5-Fach aus den anderen Schwerpunkten heraus anwählbar ist.

3. Seminarfach und besondere Lernleistung

- Unabhängig davon, wie das Seminarfach künftig an der einzelnen Schule organisatorisch angebunden wird (s. I – Nr. 4), sollten die Fachschaften auch dort Ansprüche anmelden, weil Wettbewerbe als besondere Lernleistungen künftig über das Seminarfach eingebracht werden und die besondere Lernleistung auch für den Fall, dass kein Prüfungskurs Musik und kein Schwerpunktangebot Musik an der Schule existieren, noch eine Möglichkeit darstellt, einen musikalischen Beitrag in das Abitur einzubringen.
- Dadurch, dass die besondere Lernleistung das vierte Prüfungsfach ersetzt, ein Aufgabenfeld abdecken kann und im Rahmen des Unterrichtes betreut werden kann, erfährt sie eine deutliche Aufwertung. Dies sollte dazu führen, dass das Einbringen einer besonderen Lernleistung außerhalb des Einbezugs von Wettbewerbsleistungen nicht länger der Ausnahmefall bleibt (Ermutigung der Schüler).

- Eine Veränderung der Ausgestaltung der schriftlichen Dokumentation der besonderen Lernleistung dahingehend, dass alle Arten fächerverbindenden und fächerübergreifenden Arbeiten unter Einschluss von Fachpraxis ermöglicht werden, ist anzustreben.

4. Schulorganisatorische Lösungsvorschläge

Mögliche stundenplantechnische Lösungen können an dieser Stelle nur grob umrissen werden, da sie von vielen Einzelfaktoren (Größe der Schule, Anwahlverhalten der Schüler, Personalsituation, besondere fachliche Angebote usw.) abhängig sind, die von Schule zu Schule differieren. Dennoch lassen sich einige prinzipielle Feststellungen treffen, die weitgehend unabhängig von der konkreten Situation vor Ort universelle Gültigkeit haben dürften:

- Ein musisch-künstlerischer Schwerpunkt – ggf. auch mit Kunst **und** Musik als „Zwillingskurs“ müsste prinzipiell an einem drei- bis vierzügigen Gymnasium realisierbar sein.
- Aufgrund der erforderlichen Schülerfrequenzen ist ein kursorientiertes Leistungssystem der Bildung stabiler Lerngruppen in den jeweiligen Schwerpunkten in jedem Falle vorzuziehen.
- Voraussetzung für ein entsprechendes Angebot ist ein Leistungssystem, das 34 bis 36 Wochenstunden (plus Sportkurse) umfasst. Dieses könnte in etwa folgendermaßen organisiert sein:
 - vierstündige Bänder für die Kernfächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie für Naturwissenschaften, für bestimmte Schwerpunkt- und P 3-Fächer (ein B-Feld-Fach, evtl. Kunst und / oder Musik, ggf. zweite oder dritte Fremdsprache sowie eine Naturwissenschaft) und ein weiteres vierstündiges Mischband für die verschiedenen zusätzlichen Auflagen (zweite oder dritte Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft(en) – evtl. z. T. austauschbar mit Fächern aus dem Schwerpunktfachband).
 - zweistündige Bänder für Religion, Seminarfach und Auflagenkurse in den ästhetischen Fächern.
 - ein Kombinationsband aus vier plus zwei Stunden für zwei- und vierstündige Kurse in Geschichte und Politik; dieses wäre ggf. auch kombinierbar mit den Auflagenkursen in den ästhetischen Fächern.
- Ein P 3- bzw. P 4- / P 5-Angebot kann aufgrund der vielen anderen, in den verschiedenen Schwerpunkten z. T. voneinander abweichenden Belegungsaufgaben nur außerhalb des allgemeinen Stundenplanes liegen, um die erforderliche Kursstärke erreichen zu können.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass es künftig mehr noch als bisher darauf ankommt, den organisatorischen Spielraum an der eigenen Schule zu entdecken und zu nutzen. Zusätzlicher Stundenbedarf entsteht im musisch-künstlerischen Schwerpunkt nur im eigenen Fach. Darüber hinaus sollte eine Hilfe bei der Argumentation sein, dass von einem offenen System wie dem oben dargestellten auch andere Fächer wie die zweiten und dritten Fremdsprachen und Naturwissenschaften profitieren – vorausgesetzt, die Schule wünscht auch im neuen System größtmögliche Wahlfreiheit für ihre Schüler.

Ein diesbezüglicher Erfahrungsaustausch unter den VDS-Mitgliedern in Niedersachsen über die weitere Entwicklung an den Schulen wäre sicherlich wünschenswert.

Stefan Bungert